

Friedhofssatzung vom 13.10.2005

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in der Sitzung am 13.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

I.**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau gelegenen und von ihr verwalteten Bestattungseinrichtungen:

- a) **in Fürstenau**
Friedhof an der Parkstraße
Friedhof und Friedhofskapelle an der Haselünner Straße
- b) **in Berge**
Friedhofskapelle

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde Fürstenau.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Fürstenau waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

Friedhofssatzung Entwurf 2011

Aufgrund **der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 579)** hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in der Sitzung am ...12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I.**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau gelegenen und von ihr verwalteten Bestattungseinrichtungen:

- a) **in Fürstenau**
Friedhof an der Parkstraße
Friedhof und Friedhofskapelle an der Haselünner Straße
- b) **in Berge**
Friedhofskapelle

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde Fürstenau.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Fürstenau waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

Erläuterungen

Anpassung der Präambel aufgrund Überarbeitung des Kommunalverfassungsrechts

§ 3

Außer Dienst gestellte und entwidmete Friedhöfe

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Innerhalb der außer Dienst gestellten Friedhöfe oder Friedhofsteile sind Beisetzungen nicht mehr möglich; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 2 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle von entwidmeten Friedhofsteilen sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Samtgemeinde Fürstenau in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der außer Dienst gestellten Friedhofsteile gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten drei Monate vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit ein Friedhofsteil außer Dienst gestellt oder entwidmet ist und somit das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 2 und 3 sind von der Samtgemeinde Fürstenau kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller

§ 3

Außer Dienst gestellte und entwidmete Friedhöfe

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Innerhalb der außer Dienst gestellten Friedhöfe oder Friedhofsteile sind Beisetzungen nicht mehr möglich; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 2 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle von entwidmeten Friedhofsteilen sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Samtgemeinde Fürstenau in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der außer Dienst gestellten Friedhofsteile gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten drei Monate vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit ein Friedhofsteil außer Dienst gestellt oder entwidmet ist und somit das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 2 und 3 sind von der Samtgemeinde Fürstenau kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (4) Die Friedhöfe sind für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller

oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren mit Ausnahme von Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Bauhofes der Samtgemeinde Fürstenau und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den

oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren mit Ausnahme von Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Bauhofes der Samtgemeinde Fürstenau und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den

Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaues hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend.

- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten eine Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und

Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaues hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend.

- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten eine Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (10) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und

Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (z.B. Sterbeurkunde, Verleihungsurkunde pp.) beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte

Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (z.B. Sterbeurkunde, Verleihungsurkunde pp.) beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens **acht Tage** nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens **einen Monat** nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte

Anpassung an die Änderungen des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 08.12.2005

bestattet.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Bei der Leichenbekleidung sind ebenfalls nur kunststofffreie Materialien zulässig.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher

bestattet.

§ 8 Särge, Urnen und Überurnen

- (1) **Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Gerüchen und Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Auch Überurnen, die in die Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.**
- (2) Bei der Leichenbekleidung sind ebenfalls nur kunststofffreie Materialien zulässig. **Sie soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.**
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher

klar stellende Regelungen zur Beschaffenheit von Särgen; Erweiterung der Regelungen auf Urnen und Überurnen

entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für

- Leichen von Verstorbenen über 5 Jahre 30 Jahre
- Leichen von Verstorbenen bis 5 Jahre 12 Jahre
- Aschen 20 Jahre

Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung. Ausnahmen von den Ruhezeiten sind nicht möglich.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde grundsätzlich nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige

entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

- (5) Tiefenbestattungen sind nicht möglich.

- (1) Die Ruhezeit beträgt für

- Leichen von Verstorbenen über 5 Jahre 30 Jahre
- Leichen von Verstorbenen bis 5 Jahre 12 Jahre
- Aschen 20 Jahre

- (2) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung. Ausnahmen von den Ruhezeiten sind nicht möglich.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit werden bei einer erneuten Belegung vorgefundene Reste von Verstorbenen oder Aschen tiefer gebettet.**

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.**

klar stellende Regelung, dass Tiefenbestattungen nicht erlaubt sind

lediglich klar stellende Regelung

Klarstellung der Entscheidungskompetenz in Anpassung an das Bestattungsgesetz

Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde vorzulegen. In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Umbettungen, die die Friedhofsverwaltung zu vertreten hat, sind unverzüglich und auf deren Kosten vorzunehmen.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Sondergrabstätten
 - anonyme Reihengräber für Erdbestattungen (nur auf Friedhof Haselünner Straße)
 - anonyme Reihengräber für Urnenbestattungen
 - e) Ehrengrabstätten.

- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung **im Einvernehmen mit der Unteren Gesundheitsbehörde** durchgeführt. Sie bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (7) Umbettungen, die die Friedhofsverwaltung zu vertreten hat, sind unverzüglich und auf deren Kosten vorzunehmen.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Sondergrabstätten
 - anonyme Reihengräber für Erdbestattungen (nur auf Friedhof Haselünner Straße)
 - anonyme Reihengräber für Urnenbestattungen
 - Rasenreihengräber für Erdbestattungen (nur auf Friedhof Haselünner Straße)**
 - Rasenreihengräber für Urnenbestattungen**

Erfassung der durch den Samtgemeindeausschuss am 01.06.2010 beschlossenen neuen Bestattungsformen auf dem Rasengrabfeld auf den Friedhof Haselünner Straße

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre (Kindergrabstätten) kann bis zu 12 Jahre verlängert werden.
- (2) Reihengräber haben folgende Abmessungen:
a) für Verstorbene über 5 Jahre, Länge ca. 2,20 m, Breite ca. 0,90 m
b) für Verstorbene bis 5 Jahre, Länge ca. 1,20 m, Breite ca. 0,90 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten, ausgenommen sind anonyme Reihengrabstätten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist dem Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher schriftlich bekannt zu machen.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.
Wahlgräber haben folgende Abmessungen:

(nur auf Friedhof Haselünner Straße)

-Gräber für vor der Geburt Verstorbene

e) Ehrengrabstätten.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre (Kindergrabstätten) kann bis zu 12 Jahre verlängert werden.
- (2) Reihengräber haben folgende Abmessungen:
a) für Verstorbene über 5 Jahre, Länge ca. 2,20 m, Breite ca. 0,90 m
b) für Verstorbene bis 5 Jahre, Länge ca. 1,20 m, Breite ca. 0,90 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten, ausgenommen sind anonyme Reihengrabstätten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist dem Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher schriftlich bekannt zu machen.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.
Wahlgräber haben folgende Abmessungen:

je Platz - Länge ca. 2,50 m, Breite ca. 1,20 m.

- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten als Einfachgräber. Während der Nutzungszeit eines Wahlgrabes darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechtes nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wurde. Mehrstellige Wahlgrabstätten können vorzeitig oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes geteilt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann jahresweise wiedererworben bzw. verlängert werden. Es ist jedoch wenigstens bis zum Ablauf etwaiger Ruhezeiten zu erwerben bzw. zu verlängern. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Er/Sie erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (4) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll rechtzeitig einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und der Friedhofsverwaltung zur Kenntnis geben. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,

je Platz - Länge ca. 2,50 m, Breite ca. 1,20 m.

- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten als Einfachgräber. Während der Nutzungszeit eines Wahlgrabes darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechtes nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wurde. Mehrstellige Wahlgrabstätten können vorzeitig oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes geteilt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann jahresweise wiedererworben bzw. verlängert werden. Es ist jedoch wenigstens bis zum Ablauf etwaiger Ruhezeiten zu erwerben bzw. zu verlängern. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Er/Sie erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (4) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

Die Regelungen der Absätze 6 bis 10 der alten Satzung gelten sowohl für Reihengräber, Wahlgräber, Urnenwahlgräber und Kindergräber; sie sind daher nun in einen neuen § 18 überführt worden

- g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- (7) Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird grundsätzlich der Älteste Nutzungsberechtigter, sofern nicht von den Angehörigen anderes bestimmt wird.
 - (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 - (9) Jeder der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 - (10) Abs. 6 gilt in den Fällen der Abs. 8 und 9 entsprechend.
 - (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
 - (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
 - (13) Bei Zurückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.
 - (14) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, in denen ausschließlich Urnen beigesetzt werden dürfen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht nach Wahl der Antragsteller für die Dauer von 20, 25 oder 30 Jahren verliehen und deren Lage einvernehmlich mit dem Erwerber von dem Friedhofsträger bestimmt wird.
Urnenwahlgrabstätten haben folgende Abmessungen: Länge ca. 1,20 m, Breite ca. 1,20 m.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- (8) Bei Zurückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.
- (9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, in denen ausschließlich Urnen beigesetzt werden dürfen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht nach Wahl der Antragsteller für die Dauer von 20, 25 oder 30 Jahren verliehen und deren Lage einvernehmlich mit dem Erwerber von dem Friedhofsträger bestimmt wird.
Urnenwahlgrabstätten haben folgende Abmessungen: Länge ca. 1,20 m, Breite ca. 1,20 m.

- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Während der Nutzungszeit einer Urnenwahlgrabstätte darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit (20 Jahre) die Dauer des Nutzungsrechtes nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist jahresweise möglich.
- (4) Der Friedhofsträger hat nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit das Recht, Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche ist an geeigneter Stelle des Friedhofes anonym in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

Weitere Regelungen für Urnenbeisetzungen:

- (6) Urnen dürfen auch in belegten Reihengrabstätten und belegten und unbelegten Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Zulässig ist die Beisetzung von zwei Urnen auf unbelegten Wahlgrabstätten je Grabstelle sowie zusätzlich zwei Urnen auf belegte Wahl- und Reihengrabstätten je Grabstelle.

In diesen Fällen sind die Regelungen im Hinblick auf den Ablauf der Ruhe- und Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten analog maßgebend.

**§ 16
Sondergrabformen**

- (1) Als Sondergrabformen gelten:

-Anonyme Reihengräber für Erdbestattungen (nur Friedhof Haselünner Straße)-
-Anonyme Reihengräber für Urnenbestattungen-

- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu **zwei** Urnen beigesetzt werden.
- (3) Während der Nutzungszeit einer Urnenwahlgrabstätte darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit (20 Jahre) die Dauer des Nutzungsrechtes nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist jahresweise möglich.
- (4) Der Friedhofsträger hat nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit das Recht, Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche ist an geeigneter Stelle des Friedhofes anonym in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

- (6) Urnen dürfen auch in belegten Reihengrabstätten und belegten und unbelegten Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Zulässig ist die Beisetzung von zwei Urnen auf unbelegten Wahlgrabstätten je Grabstelle sowie zusätzlich zwei Urnen auf belegte Wahl- und Reihengrabstätten je Grabstelle. In diesen Fällen sind die Regelungen im Hinblick auf den Ablauf der Ruhe- und Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten analog maßgebend.

**§ 16
Sondergrabformen**

- (1) Als Sondergrabformen gelten:

-Anonyme Reihengräber für Erdbestattungen (nur Friedhof Haselünner Straße)-
-Anonyme Reihengräber für Urnenbestattungen-
-Rasenreihengräber für Erdbestattungen (nur auf Friedhof Haselünner Straße)
-Rasenreihengräber für Urnenbestattungen (nur auf Friedhof Haselünner Straße)
-Gräber für vor der Geburt Verstorbene

Damit wird die Anregung aus dem Werksausschuss vom 17.11.2008 mit dieser Änderung auch in Satzungsrecht umgesetzt

Redaktionelle Anpassung

Erfassung der Rasengrabfelder

Sie sind in einer ausschließlich von dem Friedhofsträger zu pflegenden Rasenfläche angeordnet und lassen keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen zu.

Anonyme Reihengräber haben folgende Abmessungen:

- für Erdbestattungen Länge ca. 2,20 m, Breite ca. 0,90 m
- für Urnenbestattungen Länge ca. 0,50 m, Breite ca. 0,50 m.

(2) Die Nutzungszeit für anonyme Reihengräber beträgt:

- für Erdbestattungen 30 Jahre
 - für Urnenbestattungen 20 Jahre
- Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(3) Für die ausschließlich dem Friedhofsträger obliegende Pflege der anonymen Reihengrabfelder ist über die Nutzungsgebühr hinaus ein zusätzliches Entgelt für die Dauer der Nutzungszeit im Voraus nach Maßgabe der Gebührensatzung zu zahlen

Sie sind in einer ausschließlich von dem Friedhofsträger zu pflegenden Rasenfläche angeordnet. Anonyme Reihengräber **und Gräber für vor der Geburt Verstorbene** lassen keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen zu. **Rasenreihengräber sind von dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten mit einer liegenden Grabplatte mit einer Breite von 0,4 m und einer Tiefe von 0,3 m auszustatten. Die Grabplatte wird nur mit Vornamen und Namen sowie Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten beschriftet. Es sind vertiefte Buschstaben zu verwenden. Zugelassenes Material ist allein Granit mit einer Stärke von 8 cm. Die Platte ist so einzulassen, dass die Bewirtschaftung des Grabfeldes nicht behindert wird oder mit Mehraufwand verbunden ist. Grabschmuck (Grablichter, Gestecke etc.) darf auf dem Grabfeld nicht abgelegt werden. Mehraufwand für Pflege und das Versetzen der Grabplatte ist von dem Nutzungsberechtigten zu erstatten.**

Anonyme Reihengräber und Rasenreihengräber haben folgende Abmessungen:

- für Erdbestattungen Länge ca. 2,20 m, Breite ca. 0,90 m
- für Urnenbestattungen Länge ca. 0,50 m, Breite ca. 0,50 m.

Die Maße der Gräber für vor der Geburt Verstorbene werden im Einzelfall durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

(4) Die Nutzungszeit für anonyme Reihengräber **sowie Rasenreihengräber** beträgt:

- für Erdbestattungen 30 Jahre
 - für Urnenbestattungen 20 Jahre
- Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(5) Für anonyme Reihengräber und Rasenreihengräber ist nach Maßgabe der Gebührensatzung ein besonderes Nutzungsentgelt zu entrichten, das neben der Gebühr für die Grabstätte ein Entgelt für die ausschließlich dem Friedhofsträger obliegende Pflege der anonymen Reihengrabfelder und Rasenreihengrabfelder berücksichtigt.

Klarstellung, dass für Kindergräber keine einheitlichen Größen festgesetzt werden können

Mit dieser Regelung werden die Gebührentatbestände der getrennten Grabnutzungs- und Grabpflegegebühr zusammen gefasst

§ 17
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Rat der Samtgemeinde Fürstenau.

§ 17
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Rat der Samtgemeinde Fürstenau.

§ 18
Nutzungsberechtigte

- (1) Das Nutzungsrecht an Reihengräbern, Wahlgräbern, Urnenwahlgräber und Kindergräbern wird durch Urkunde verliehen. Der Nutzungsberechtigte soll rechtzeitig einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und der Friedhofsverwaltung zur Kenntnis geben. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:**
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,**
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivkinder,**
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,**
 - d) auf die Eltern**
 - e) auf die Großeltern**
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,**
 - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.**
- (2) Innerhalb der einzelnen Gruppen b) und c) und f) und g) wird grundsätzlich der Älteste Nutzungsberechtigter, sofern nicht von den Angehörigen anderes bestimmt wird.**
- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.**
- (4) Jeder der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.**
- (5) Abs. 6 gilt in den Fällen der Abs. 8 und 9 entsprechend.**
- (6) Sorgt niemand für die Bestattung, so hat die**

Die bisher lediglich in § 14 für Wahlgrabstätten getroffenen Regelungen werden konsequenterweise auf die übrigen Grabarten mit Ausnahme der anonymen und der Rasenreihengräber übertragen und daher in einen gesonderten Paragraphen gefasst

In Anpassung an das geänderte Bestattungsgesetz wurden Stiefkinder und Stiefgeschwister als satzungsrechtlich in Anspruch zu nehmende Nutzungsberechtigte gestrichen

**§ 18
Sonderregelungen**

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den §§ 13 - 17 zugelassen werden.

**V.
Gestaltung der Grabstätten**

**§ 19
Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

**§ 20
Grabmale**

- (1) Die Grabmale müssen entsprechend der Umgebung gestaltet, bearbeitet und angepasst werden.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Findlinge sind ebenfalls zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Nicht zugelassen sind die Materialien Beton, Glas und Kunststoff.
 - b) Die Größe der Ornamente sollte eine harmonische Einheit mit der Beschriftung ergeben.
 - c) Inschriften, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßen, sind nicht

Samtgemeinde die Bestattung zu veranlassen, sofern der Verstorbene innerhalb der Samtgemeinde Fürstenuau verstorben ist. Die nach Abs. 1 vorrangig Bestattungspflichtigen haften der Samtgemeinde als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten. Diese werden durch Leistungsbescheid festgesetzt. Lassen sich die Bestattungskosten durch die vorrangig Verpflichteten nicht erlangen, so treten die nächstrangig Verpflichteten an deren Stelle.

**§ 19
Sonderregelungen**

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den §§ 13 - 18 zugelassen werden.

**V.
Gestaltung der Grabstätten**

**§ 20
Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

**§ 21
Grabmale auf Reihen- und Wahlgrabstätten**

- (1) Die Grabmale müssen entsprechend der Umgebung gestaltet, bearbeitet und angepasst werden. **Der Einsatz belüftungshemmender Grababdeckungen wie Folien u. ä. ist nicht zulässig. Grabplatten sind nur nach Maßgabe des Abs. 5 zulässig.**
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Findlinge sind ebenfalls zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Nicht zugelassen sind die Materialien Beton, Glas und Kunststoff.
 - b) Die Größe der Ornamente sollte eine harmonische Einheit mit der Beschriftung ergeben.
 - c) Inschriften, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßen, sind nicht

Konkretisierung der Grabgestaltung auf Anregung des Gesundheitsamtes

gestattet.

- d) Massive Umrandungen (Grabeinfassungen) dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung angelegt werden.

(4) Auf den Grabstätten sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.

(5) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden maximalen Abmessungen zulässig:

Stehende Grabmale

- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
m Breite: 0,80 m Höhe: 1,00
- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kindergräber)
m Breite: 0,40 m Höhe: 0,60
- c) auf einstelligen Wahlgrabstätten
m Breite: 0,80 m Höhe: 1,80
- d) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten
m Breite: bis zu 2/3 der Grabstättenbreite Höhe: 1,80
- e) auf Urnenwahlgrabstätten
m Breite: 0,80 m Höhe: 1,00

Liegende Grabmale

- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
mTiefe: 0,60m Breite: 0,80
- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kindergräber)
mTiefe: 0,40 m Breite: 0,40
- c) auf einstelligen Wahlgräbern
mTiefe: 0,60 m Breite: 0,80
- d) auf zweistelligen Wahlgräbern
mTiefe: 0,80 m Breite: 1,60
- e) auf Urnenwahlgrabstätten
mTiefe: 0,60 m Breite: 0,60

Denkmäler als Kreuz oder Stehle

- a) auf alle Gräber für Erdbestattungen

gestattet.

- d) Massive Umrandungen (Grabeinfassungen) dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung angelegt werden.

(4) Auf den Grabstätten sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.

(5) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden maximalen Abmessungen zulässig:

Stehende Grabmale

- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
m Breite: 0,80 m Höhe: 1,00
- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kindergräber)
m Breite: 0,40 m Höhe: 0,60
- c) auf einstelligen Wahlgrabstätten
m Breite: 0,80 m Höhe: 1,80
- d) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten
m Breite: bis zu 2/3 der Grabstättenbreite Höhe: 1,80
- e) auf Urnenwahlgrabstätten
m Breite: 0,80 m Höhe: 1,00

Liegende Grabmale

- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
mTiefe: 0,60m Breite: 0,80
- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kindergräber)
mTiefe: 0,40 m Breite: 0,40
- c) auf einstelligen Wahlgräbern
mTiefe: 0,60 m Breite: 0,80
- d) auf zweistelligen Wahlgräbern
mTiefe: 0,80 m Breite: 1,60
- e) auf Urnenwahlgrabstätten
mTiefe: 0,60 m Breite: 0,60

Denkmäler als Kreuz oder Stehle

- a) auf alle Gräber für Erdbestattungen

- b) auf Urnenwahlgrabstätten

Findlinge

- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre (Kindergräber)
c) auf einstelligen Wahlgrabstätten
d) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten
e) auf Urnenwahlgrabstätten

Die Aufstellung von Findlingen ist in jedem Fall vorab mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

Grabplatten

Auf Reihen- und Wahlgrabstätten ist das Auflegen von Grabplatten bzw. Kieselsteinen in einer Größe von bis zu 40 % je Grabstellenfläche zulässig. Bei Urnenwahlgrabstätten ist das Auflegen einer Grabplatte auf der gesamten Grabfläche möglich.

- (6) Bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten sind liegende Grabmale (Kissensteine) in einer Größe von maximal 0,40 m Breite und 0,40 m Tiefe auf den einzelnen Grabstellen in Verbindung mit einem stehenden Denkmal zulässig.
- (7) Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten können zusätzlich zwei Trittplatten aus dem gleichen Material wie das Denkmal in einer Größe von maximal 0,40 m Breite x 0,40 m Tiefe je Grabstelle gelegt werden.
- (8) Stehende Grabmale müssen mindestens 0,10 m stark sein.
- (9) Soweit es der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Ziffern 2 - 8 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.
- (10) Die vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung genehmigten Grabmale bleiben von den Neuregelungen unberührt.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen

- b) auf Urnenwahlgrabstätten

Findlinge

- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre (Kindergräber)
c) auf einstelligen Wahlgrabstätten
d) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten
e) auf Urnenwahlgrabstätten

Die Aufstellung von Findlingen ist in jedem Fall vorab mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

Grabplatten

Auf Reihen- und Wahlgrabstätten ist das Auflegen von Grabplatten bzw. Kieselsteinen in einer Größe von bis zu 40 % je Grabstellenfläche zulässig. Bei Urnenwahlgrabstätten ist das Auflegen einer Grabplatte auf der gesamten Grabfläche möglich.

- (6) Bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten sind liegende Grabmale (Kissensteine) in einer Größe von maximal 0,40 m Breite und 0,40 m Tiefe auf den einzelnen Grabstellen in Verbindung mit einem stehenden Denkmal zulässig.
- (7) Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten können zusätzlich zwei Trittplatten aus dem gleichen Material wie das Denkmal in einer Größe von maximal 0,40 m Breite x 0,40 m Tiefe je Grabstelle gelegt werden.
- (8) Stehende Grabmale müssen mindestens 0,10 m stark sein.
- (9) Soweit es der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Ziffern 2 - 8 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.
- (10) Die vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung genehmigten Grabmale bleiben von den Neuregelungen unberührt.

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen

Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Den Anträgen sind 2-fach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die

Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Den Anträgen sind 2-fach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die

Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 20.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen

Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 20.

§ 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen

Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 21 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dieses nicht binnen sechs Wochen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Entschädigungen werden nicht gezahlt. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 25 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck; verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des

Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 21 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dieses nicht binnen sechs Wochen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Entschädigungen werden nicht gezahlt. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 26 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck; verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des

Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. § 6 bleibt unberührt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Auch die Friedhofsverwaltung kann die Herrichtung und Pflege im Rahmen des Friedhofszwecks übernehmen.
- (5) Reihengrabstätten müssen binnen zwei Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten binnen zwei Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen an Gießkannen.
- (10) Massive Grabeinfassungen sind nur auf dem Friedhof an der Parkstraße und in bestimmten Grablagen auf dem Friedhof an der Haselünner Straße zulässig. Für alle übrigen Grabfelder auf dem Friedhof an der Haselünner Straße sind nur lebende niedrige Hecken zulässig. Abgrenzungen im Bereich

Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. § 6 bleibt unberührt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Auch die Friedhofsverwaltung kann die Herrichtung und Pflege im Rahmen des Friedhofszwecks übernehmen.
- (5) Reihengrabstätten müssen binnen zwei Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten binnen zwei Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen an Gießkannen.
- (10) Auf den kommunalen Friedhöfen der Samtgemeinde Fürstenau sind als Grabeinfassungen neben lebende niedrige Hecken auch massive Natursteineinfassungen, optisch angepasst zum Grabstein, zulässig. Abgrenzungen im Bereich der Urnenwahlgrabstätten werden vom Friedhofsträger

Aufhebung der eingeschränkten Zulassung massiver Grabeinfassung auf bestimmte Grablagen

der Urnenwahlgrabstätten werden vom Friedhofsträger durch Kantensteine (wegeseits) und durch Betonsteinpflaster (zwischen den Grabstätten) vorgenommen.

§ 26

Besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten müssen eine bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung sowie in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Bepflanzung der einzelnen Wahlgrabstätten soll voneinander verschieden sein. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume, großwüchsige Sträucher und Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von

durch Kantensteine (wegeseits) und durch Betonsteinpflaster (zwischen den Grabstätten) vorgenommen.

§ 27

Besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten müssen eine bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung sowie in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Bepflanzung der einzelnen Wahlgrabstätten soll voneinander verschieden sein. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume, großwüchsige Sträucher und Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von

einem Monat seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenkammer aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken gegen den Zustand der Leiche bestehen.

VII.

Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei

einem Monat seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenkammer aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken gegen den Zustand der Leiche bestehen.

VII.

Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei

Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

**§ 31
Haftung**

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 32
Gebühren**

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 33
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Fürstenau vom 29.03.2001 außer Kraft.

Fürstenau, den 18.10.2005

Samtgemeinde Fürstenau

(Siegel)

(Kamlage)
Samtgemeindebürgermeister

Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

**§ 32
Haftung**

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 33
Gebühren**

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 34
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Fürstenau vom 13.10.2005 außer Kraft.

Fürstenau, den12.2011

Samtgemeinde Fürstenau

(Siegel)

(Selter)
Samtgemeindebürgermeister